



V E R T R A G
über die Überlassung schuleigener Instrumente

§ 1
Vertragsparteien

Zwischen der Stadt Hemer, vertreten durch den Bürgermeister

und

Name, Vorname

Anschrift

geboren am

gesetzlich vertreten durch:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Handy:

E-Mail:

wird folgender Vertrag über die entgeltliche Überlassung schuleigener Musikinstrumente geschlossen:

§ 2
Gegenstand des Vertrages

Von der Musikschule der Stadt Hemer wird ab _____ folgendes Instrument einschließlich Zubehör mit dem angegebenen Gesamtwert überlassen:

Instrument:

Hersteller:

Typ:

Nr.:

bis 300,- €

bis 700,- €

bis 1000,- €

über 1000,- €

§ 3
Überlassungsdauer

Das Instrument nebst Zubehör wird unbeschadet der vorzeitigen Rückgabepflicht nach den besonderen Vertragsbedingungen gemäß § 5 für die Dauer der Teilnahme am Instrumentalunterricht überlassen. Mit Ablauf des Monats der Entlassung des Schülers aus dem Instrumentalunterricht oder aus der Musikschule ist das Instrument unverzüglich zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.





§ 4

Für die Überlassung wird von der Stadt Hemer eine monatliche Gebühr nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer vom 16.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt z.Z.:

- 6,00 € bei einem Anschaffungswert bis 300,00 €
- 12,00 € bei einem Anschaffungswert bis 700,00 €
- 18,00 € bei einem Anschaffungswert bis 1000,00 €
- 25,00 € bei einem Anschaffungswert über 1000,00 €

Die Gebühr ist auch für die Ferienzeit zu entrichten. Sie wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr berechnet und ist jeweils zusammen mit ihr fällig.

§ 5

- (1) Wohnungswechsel, Pfändungen, Brandfälle sowie andere das Eigentumsrecht gefährdende oder verletzende Vorkommnisse sind der Stadt Hemer (Musikschule) unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann das Instrument unverzüglich zurückgefordert werden.
- (2) Für alle Schäden, die durch Untergang oder Beschädigung des Instrumentes entstehen, haftet der Entleiher ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden vorliegt.
- (3) Das Instrument ist entsprechend den Anweisungen des Herstellers bzw. der Musikschule der Stadt Hemer zu pflegen und gegen jede Beschädigung zu schützen. Es sollte gegen die üblichen Risiken im Haushalt (z.B. Wasser und Feuer) versichert werden. Versicherungswert ist der angegebene Wert in diesem Vertrag. Der Entleiher verpflichtet sich ausdrücklich zum Ersatz aller verursachten Schäden.
- (4) Bei Nichtzahlung der Leihgebühr ist die Musikschule der Stadt Hemer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und das Instrument zurückzufordern. Dasselbe Recht besteht dann, wenn mit dem Instrument vertragswidrig verfahren wird.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen

Unterschrift

Datum

Unterschrift

